

Handball-Club 1952 e.V. Angermünde

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Handball-Club 1952 Angermünde“.
- (2) Er hat seinen Sitz in: 16278 Angermünde.
- (3) Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgte am 29.10.1997 unter der Vereinsnummer VR 1660.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung

- (1) Der Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Handball-Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigungen können jedoch gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Antragstellung zur Mitgliedschaft erfolgt unter Anerkennung der Vereinssatzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich beziehungsweise per E-Mail mit elektronischer Signatur zum Ende des Monats möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Vorstands nach § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Halbjahren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit einem Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann bei begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.
Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
- (4) Mitgliedsbeiträge in werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Ehrenmitglieder und Übungsleiter sind grundsätzlich beitragsfrei, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/r 1. Vorsitzenden/in
 - dem/r 2. Vorsitzenden/in
 - dem/r Geschäftsführer/in
 - dem/r Schatzmeister/in
 - sowie mindestens 3 weiteren Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Ordnungen erlassen und Ausschüsse einberufen.
- (3) Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die/ der 1. Vorsitzende
 - die/ der 2. Vorsitzende
 - die/ der Geschäftsführer/in
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (8) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder nach Absatz 7 Satz 1 einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Unverbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt, bis ein neuer gewählt ist oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (10) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
- (3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit einer formlosen Einladung in der lokalen Presse und auf den vereinseigenen Socialmediakanälen einberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Bei einer Online-Versammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten elektronisch zukommen lassen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht Mitgliedern zu, die mindestens drei Monate dem Verein angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht per Online-Versammlung beschlossen beziehungsweise durchgeführt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (8) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beziehungsweise ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung bzw. Online-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen zur Kassenprüfung, wobei diese nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Präsenz beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den KSB - Kreissportbund Uckermark e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend im Handballsport, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit notarieller Eintragung im Vereinsregister in Kraft.